
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



26. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 17.09.2019

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreistages am 08.05.2019 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 3-9
- Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald 10-15
- Zweite Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie) 16-17
- Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald 18-19
- Beratungstermine der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald 20

Öffentliche Bekanntmachungen des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt

- Verkehrssicherung für Flächeneigentümer an schiffbaren Landesgewässern 21

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Bernhard Schulz
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

**Sitzung des Kreistages am 08.05.2019
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Wahl einer Beigeordneten, Vorlage 2019/084

1. Frau **Heike Zettwitz** wird zum nächstmöglichen Termin für die Dauer von acht Jahren zur Beigeordneten des Landkreises Dahme-Spreewald gewählt.

2. Frau **Heike Zettwitz** erhält in Anwendung der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 76,25 €.

2. Kreisstrukturfonds - Antrag des Amtes Unterspreewald auf Gewährung einer zusätzlichen Sachzuwendung im Förderbereich 2A (Beratungsleistungen)

1. **Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginn durch den Kreisausschuss**
2. **Entscheidung des Kreistages über die Gewährung einer zusätzlichen Sachzuwendung, Vorlage 2019/082**

2. Der Kreistag beschließt die Gewährung einer zusätzlichen Sachzuwendung im Förderbereich 2A für das Amt Unterspreewald i. H. v. max. 200 Beraterstunden (ca. 25.000,00 Euro).

3. Zweite Änderung der Richtlinie des Landkreis Dahme- Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarf (Strukturfondsrichtlinie), Vorlage 2019/085

Der Kreistag beschließt die Zweite Änderung der „Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe“ (Strukturfondsrichtlinie).

4. Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreis Dahme-Spreewald, Vorlage 2019/076

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald.

5. Bildung des Jugendhilfeausschusses

1. Sitzverteilung und Ausschussbesetzung

2. Wahl der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der anerkannten freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Vorlage 2019/088

Der Kreistag beschließt:

1. Für den Jugendhilfeausschuss wird folgende Sitzverteilung und Ausschussbesetzung für die 9 stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages festgelegt:

Fraktion	Anzahl der Sitze	Mitglied	Vertreter
CDU/FDP/Bauern	2	Michael Wolter	Karl Uwe Fuchs
		Olaf Schulze	Björn Lakenmacher
SPD	2	Georg Hanke	Thomas Irmer
		Ludwig Scheetz	Daniela Müller
AfD	2	Anja Czyzwesky	Vincent Fuchs
		Sylvia Bothe	Rainer Schamberger
DIE LINKE.	1	Ilka Gelhaar-Heider	Stefan Ludwig
GRUENE	1	Sabine Freund	Ines Kühnel
UBL/Freie Wähler/FWKW	1	Björn Langner	Katharina Ennullat

2. Der Kreistag wählt auf Vorschlag der im Landkreis anerkannten Träger der freien Jugendhilfe folgende 6 stimmberechtigte Mitglieder/ Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses:

Vertreter	Stellvertreter
Thomas Thiele	Daniel Gensigk
Dietlind Schmidt	Frank Vulpius
Alexander Merkel	Dr. Samuel Sieber
Susanne Nomine	Elisa Kaletta
Marco Bräunig	Florian Noack
Angela Döhring	Katharina Apprecht-Krull

6. Bestellung von Vertretern des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen, Vereinen, Zweckverbänden und sonstigen Einrichtungen hier:

- 1. Benennung von Mitgliedern in die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz**
- 2. Polizeibeirat der Polizeidirektion Süd**
- 3. Benennung von Mitgliedern für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben, Vorlage 2019/061-1**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes Niederlausitz (KAEV):

a) Mitglieder des Kreistages

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU/FDP/Bauern	Benjamin Kaiser	Ronny Lehmann
SPD	Sylvia Lehmann	Rainer Hilgenfeld
AfD	Anja Czyzwesky	Jörg Uhlig

b) Bedienstete der Verwaltung

Mitglied	Stellvertreter
Wolfgang Braschwitz (AL -67-)	Peer Binienda (stellv. AL -30-)
Robert Krowas (SGL -67.4-)	Knüppelholz-Bogula (SB -67.4-)

2. Der Kreistag bestellt für die Dauer der Wahlperiode folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Polizeibeirat der Polizeidirektion Süd:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU/FDP/Bauern	Peter Dittrich	Björn Lakenmacher
SPD	Thoma Irmer	Martina Mieritz
AfD	Gerd Winzer	Jörg Uhlig

3. Der Kreistag benennt für die Dauer der neuen Amtsperiode folgende Mitglieder für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben:

Fraktion	Mitglied
CDU/FDP/Bauern	Laura Lazarus
SPD	Sylvia Lehmann
AfD	Vincent Fuchs
DIE LINKE.	Monika von der Lippe

7. Mitgliedschaft des Landkreises Dahme-Spreewald im Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“, Vorlage 2019/072

Der Kreistag beschließt, dass

1. der Landkreis Dahme-Spreewald mit Wirkung vom 01.01.2019 Mitglied im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. wird und
2. der Landkreis Dahme-Spreewald einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1.000 Euro leistet.

8. Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorlage 2019/087

Der Kreistag beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald.

9. Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages, Vorlage 2019/080

Die Beschlussvorlage wird zur weiteren Beratung in alle freiwilligen Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald verwiesen.

10. Einführung eines Livestream während der Kreistagssitzungen, Vorlage 2019/081

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag spricht sich grundsätzlich für die Einführung eines Livestreams während der Kreistagssitzungen aus. Der Landrat wird beauftragt, die notwendigen technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu prüfen, um im Kreistagssaal die Aufzeichnung der Sitzungen des Kreistages und deren Bereitstellung als Videostream auf der Homepage des Landkreises Dahme-Spreewald zu ermöglichen. Die Ergebnisse der Prüfung sowie die notwendigen Änderungen der Geschäftsordnung des Kreistages Dahme-Spreewald sind dem Kreistag zur Diskussion zuzuleiten.

11. Grundsatzentscheidung des Kreisausschusses und des Kreistages über Dienstreisen von Mitgliedern des Kreistages und des Landrates:

- 1. Entscheidung des Kreisausschusses zu Dienstreisen von Mitgliedern des Kreistages zu Veranstaltungen der Wirtschaftsregion Lausitz außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald**
- 2. Entscheidung des Kreisausschusses zu Auslandsdienstreisen von Mitgliedern des Kreistages nach Polen in den Landkreis Wolsztyn**
- 3. Entscheidung des Kreistages zu Auslandsdienstreisen des Landrates innerhalb der EU, Vorlage 2019/075**

3. Der Kreistag genehmigt für die Wahlperiode alle Auslandsdienstreisen des Landrates innerhalb der EU.

12. Ausbau des Bahnhofes Königs Wusterhausen (Antrag der Fraktion GRUENE), Vorlage 2019/069-1

Der Landkreis setzt sich gegenüber dem Land Brandenburg und dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) für einen zukunftsfähigen Ausbau des Verkehrsknotens Bahnhof Königs Wusterhausen ein.

Der KT begrüßt die Planungen von DB Netz, Landesregierung und VBB zu einem langfristig leistungsfähigen Bahnhof mit zwei Fernbahngleisen und 10-Minuten-S-Bahnbetrieb, erwartet dabei jedoch auch die Einbeziehung des Landkreises in die Planungen und eine möglichst zügige Umsetzung.

Der Kreistag erachtet es für sinnvoll, in den Planungen die Option einer Reaktivierung der Bahnlinie KW-Mittenwalde offenzuhalten und fordert den Landrat auf, sich entsprechend gegenüber den Planungs- und Entscheidungsgremien zum Bahnhofsausbau KW zu positionieren.

13. Schaffung einer zusätzlichen Autobahnanschlussstelle in Kiekebusch (Antrag der CDU/FDP/BAUERN- Fraktion), Vorlage 2019/078

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag befürwortet die Schaffung einer zusätzlichen Autobahnanschlussstelle in Kiekebusch zur Entflechtung der infrastrukturellen Situation im Norden des Landkreises.
2. Der Landrat wird damit beauftragt, sich beim brandenburgischen Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung für die Schaffung der Autobahnanschlussstelle derart einzusetzen, dass das Land den Antrag zur Schaffung der Autobahnabfahrt beim Bundesverkehrsministerium unverzüglich einreicht.
3. Der Landrat erteilt dem Kreistag bis spätestens Dezember 2019 einen Sachstandsbericht.

14. Anpassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und und Ehrenämter des Landkreis Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung), (gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Bauern, SPD, AfD, GRUENE, UBL/FREIE WÄHLER/FWKW) Vorlage 2019/092

Der Kreistag beauftragt den Landrat, einen Vorschlag zur Anpassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung) unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Vorgaben in die nächste Kreistagssitzung einzubringen.

15. Bildung der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages (Antrag der SPD-Fraktion), Vorlage 2019/093

1. Der Kreistag beschließt in Abänderung des Beschlusses 2019/059-1, dass in jeden freiwilligen Ausschuss so viele sachkundige Einwohner*innen berufen werden, wie es stimmberechtigte Mitglieder gibt.
2. Für die bei den Ausschüssen zu benennenden sachkundigen Einwohner*innen gilt jeweils folgende Sitzverteilung:

Fraktion	Anzahl der Sitze
CDU/FDP/Bauern	3
SPD	2
AfD	2
DIE LINKE	2
GRÜNE	1
UBL/Freie Wähler/FWKW	1

3. In die Ausschüsse berufen die folgenden Fraktionen als weitere*n sachkundige*n Einwohner*in:

Fraktion	ABSK	GSA	AKIMB	AWFO	ABLI
CDU/FDP/Bauern	Jörg Hentschel	Ute Marlies Weiss	Hans Jürgen Kaiser	Georg Sämisch	Siegfried Rieck
SPD	Maria Liegener	Birgit Raddatz	Dr. Lutz Franzke	Hartmut Laubisch	Günter Hörandel
AfD	Matthias Gregur	Daniela Köhler	Lars Köhler	Jan Schenk	N.N.
DIE LINKE	Reinhard Krüger	Dr. Marc Redies	N.N.	Liane Groth	Peter Kaschke

**16. Dreispuriger Ausbau der Autobahn 13 zwischen Spreewalddreieck und
Schönefelder Kreuz
(Antrag der Fraktion UBL/FREIE WÄHLER/FWKW), Vorlage 2019/094**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag befürwortet den Ausbau der Autobahn 13 zwischen Spreewalddreieck und Schönefelder Kreuz zur Entspannung der Verkehrssituation im Landkreis Dahme-Spreewald.
2. Der Landrat wird damit beauftragt, sich gemeinsam mit den Landräten der Brandenburger Lausitz und dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus und als Gesellschafter der Wirtschaftsregion Lausitz, beim brandenburgischen Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung einzusetzen, dass das Land Brandenburg mit Nachdruck den Ausbau beim Bundesverkehrsministerium erwirkt.
3. Der Landrat erteilt dem Kreistag fortlaufend einen aktuellen Sachstandsbericht.

**17. Aktualität der kreislichen Satzungen und Richtlinien
(Antrag der Fraktion UBL/FREIE WÄHLER/FWKW), Vorlage 2019/096**

Der Antrag wird abgelehnt.

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 131 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 i. V. m. §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 und der §§ 1 bis 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe **-(AGKJHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. April 2019 hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald 11.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Achten Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII / KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehören Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien im Sinne des SGB VIII.
- (2) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII wahr.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII

- a) 9 Frauen und Männer, die dem Kreistag angehören oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben

und gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII

- b) 6 Frauen und Männer, die von dem im Landkreis tätigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenamtlich Tätige und Vertreter der Jugendverbände sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.

(4) Bei der Wahl der Mitglieder sollte auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses und seine Vertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

(6) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Landrat/ die Landrätin oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreter/in
 b) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung
 c) die/ der kommunale Gleichstellungsbeauftragte/-r

Es entsenden je ein weiteres Mitglied:

- d) die Amtsgerichte aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassen Richterschaft
 e) die Bundesagentur für Arbeit
 f) das Jobcenter
 g) das staatliche Schulamt, eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft
 h) das Gesundheitsamt
 i) die Polizeibehörde
 j) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kulturgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen.
 k) der Kreissportbund
 l) der Kreis-Kita-Elternbeirat
 m) der Kreisschülerrat

- n) der Kreiselternrat der Schulen
- o) der Kreislehrerrat

- (7) Die Mitglieder entsprechend § 3 Abs. 6 d-o und deren persönliche Vertretungen werden von der entsendenden Stelle benannt.
- (8) Zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses können andere Personen hinzugezogen werden, insbesondere Sachverständige und von Entscheidungen Betroffene.
- (9) Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nimmt die Vertretung die Aufgaben bis zur Wahl oder Entsendung des neuen ordentlichen Mitgliedes wahr. Beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes ist ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung,
 - der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - der Vorbereitung des Haushaltsplanes für den Bereich Jugendhilfe einschließlich des Jugendförderplanes.
- (2) Er beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- (3) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich auf:
1. Die Aufstellung von Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe;
 2. Die grundsätzliche Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,
 - d) die Aufstellung und Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Benehmen mit den Leistungsverpflichteten und den Trägern der Einrichtung;
 3. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 4. die Übertragung einzelner Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an Träger der freien Jugendhilfe nach vorheriger Beratung im zuständigen

Fachausschuss für Finanzen im Rahmen der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII und § 1 Abs. 3 SGB VIII und vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes gehört werden. Die Anhörung hat in der Regel spätestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung des Kreistages zu erfolgen.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat weiter das Recht, an den Kreistag Anträge heranzutragen, wenn und soweit der Landkreis vom Antragsgegenstand als örtlicher Träger der Jugendhilfe unmittelbar berührt, ist, oder der Antragsgegenstand die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen betrifft und die Zuständigkeit des Landkreises gegeben ist. Anträge sind schriftlich mit einer Sachverhaltsdarstellung, Erläuterung und mit einem Beschlussvorschlag über den Landrat/ die Landrätin an den Kreistag zu richten. Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Kreistages über Beschlussvorlagen sind entsprechend anzuwenden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt wurde.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (2) Für die Geschäftsführung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über Ausschüsse, der Hauptsatzung des Landkreises sowie der Geschäftsordnung des Kreistages in der jeweils geltenden Fassung, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) nichts anderes bestimmt.

§ 7 Unterausschüsse

- (1) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch das dem Unterausschuss vorsitzende Mitglied und seine Vertreter.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.

- (3) Gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Hierzu ist von dem ständigen Unterausschuss zu der Jugendhilfeplanung vor dem kommunalrechtlichen Beschlussfassungsverfahren eine Stellungnahme der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einzuholen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Situation der jungen Menschen im Zuständigkeitsbereich des Amtes.
- (3) Des Weiteren hat die Verwaltung des Jugendamtes Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die ihr nach den geltenden Bundes- und Landesvorschriften übertragen worden sind, sowie Aufgaben durch Übertragung durch den Landrat/ die Landrätin zu erfüllen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Dahme Spreewald vom 08.05.1995 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 16.09.2019



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), 16.09.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Loge'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

S. Loge
Landrat

Zweite Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie)

I. Änderungen

1. Punkt 6.4 wird wie folgt neu gefasst:
„Im Falle eines Maßnahmenbeginns vor der Bewilligung gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn mit dem Eingang des Antrags beim Landkreis Dahme-Spreewald als erteilt. Liegt der Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens vor der Antragstellung beim Landkreis Dahme-Spreewald, ist eine Förderung aus Mitteln des Kreisstrukturfonds grundsätzlich ausgeschlossen.
Die Antragstellung und der Maßnahmenbeginn begründen keinen Anspruch auf Förderung. Das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.“

II. Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie) tritt zum 12.09.2019 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 16.09.2019



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Zweite Änderung der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Gewährung von Zuweisungen für Strukturmaßnahmen und besondere Bedarfe (Strukturfondsrichtlinie) im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), 16.09.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Loge', written in a cursive style.

S. Loge
Landrat

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in seiner Sitzung am 11.09.2019 folgende vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung für den Landkreis Dahme-Spreewald vom 05. Oktober 2016 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 24/2016 vom 07. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 wird nach dem Wort benannt „auf Vorschlag des Landrates“ eingefügt.
2. Der § 24 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald vollzogen. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.“

3. Der bisherige § 24 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und Jugendhilfeausschusses sollen mindestens 3 Werktage vor der Sitzung in den Tageszeitungen „Lausitzer Rundschau“ (Regionalausgaben für Lübben, Luckau), „Märkische Allgemeine“ Regionalausgabe für Dahme-Spreewald) bekannt gemacht werden und sind auf der Internetseite des Landkreises entsprechend bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Öffentlichkeit soll durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse gemäß Satz 1 sowie einen Aushang in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung Lübben, Reutergasse 12 sowie am Verwaltungsgebäude in Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 und auf der Internetseite des Landkreises informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), 16.09.2019



S. Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), 16.09.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Loge'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S' and a long, sweeping underline.

S. Loge
Landrat

Beratungstermine der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Dahme-Spreewald

Ausschuss	Termin/ Sitzungsort
Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur (ABSK)	23.09.2019, 17.00 Uhr, in der Aula der Marie-und-Hermann-Schmidt-Schule, Luckenwalder Straße 64, 15711 Königs Wusterhausen
Gesundheits- und Sozialausschuss (GSA)	24.09.2019, 17.00 Uhr, im Sitzungsraum, Zimmer 116, Brückenstraße 41, 15711 Königs Wusterhausen
Ausschuss für Kreisentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung (AKIMB)	24.09.2019, 17.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Jugendhilfeausschuss (JHA)	25.09.2019, 17.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt (ABLU)	25.09.2019, 17.30 Uhr, in der Landstube, Zimmer 162 der Kreisverwaltung, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung (AWFO)	26.09.2019, 17.00 Uhr, im Saal 3 des Zentrums für Luft- und Raumfahrt, Schmiedestraße 2, 15745 Wildau
Kreisausschuss (KA)	23.10.2019, 17.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Kreistag (KT)	06.11.2019, 16.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDES BRANDENBURG
--

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt

Verkehrssicherung für Flächeneigentümer an schiffbaren Landesgewässern

Das Landesamt für Umwelt (LfU) führt von Juli 2019 bis Oktober 2019 wieder die jährlichen Baumschauen an schiffbaren Landesgewässern im Oberspreewald zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch. Es wird darauf verwiesen, dass die durch das LfU durchgeführten Baumschauen nicht den Flächeneigentümer von seiner Zustandsverantwortlichkeit für den verkehrssicheren Zustand seiner Flächen an schiffbaren Landesgewässern entbinden. Jeder Flächeneigentümer an öffentlichen Verkehrswegen, auch an schiffbaren Landesgewässern, ist für die Verkehrssicherheit seines Baumbestandes zuständig. **Das bedeutet jeder Flächeneigentümer betroffener Flächen sollte je nach Alter und Zustand seines Baumbestandes mindestens einmal jährlich seinen Baumbestand kontrollieren, die Baumkontrolle dokumentieren und gegebenenfalls Maßnahmen einleiten (§823 Abs.1BGB).** Die schiffbaren Landesgewässer entnehmen Sie der Anlage 1 „Verzeichnis der schiffbaren Landesgewässer“ der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung-LSchiffV).